

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 6/11 B

L 11 KR 829/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 KR 3098/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r, den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zu Grunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen eine aus einer freiwilligen Versicherung herrührende Beitragsforderung der beklagten Krankenkasse.
- 2 Mit Schreiben vom 13.3.2008 übersandte die Beklagte dem Kläger Antragsunterlagen für eine freiwillige Versicherung und erklärte, die Antragsfrist für die freiwillige Mitgliedschaft ende am 31.3.2008. Daraufhin übersandte der Kläger am 18.3.2008 Unterlagen zur Mitgliedschafts-erklärung zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung und gab an, die Beiträge könnten von seinem Konto abgebucht werden. Er erteilte eine Einzugsermächtigung und erhob Widerspruch gegen die Feststellung einer Antragsfrist für die freiwillige Mitgliedschaft. Ferner wies er darauf hin, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) derzeit von seiner Rente Beiträge zur Krankenversicherung einbehalte und deshalb freiwillige Beiträge nicht zu zahlen seien.
- 3 Mit Bescheid vom 2.4.2008 setzte die Beklagte die zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf 195,63 Euro fest. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil der Beitragsanspruch entstanden sei. Der Kläger habe der freiwilligen Versicherung beitreten können und dies auch getan. Es stehe bestandskräftig fest, dass er als Rentner nicht versicherungspflichtig sei. Die Beklagte lasse die von der DRV Bund einbehaltenen Beiträge derzeit gegen sich gelten.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 14.12.2010.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 6 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.

- 7 Der Kläger beruft sich allein auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels. Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Der Kläger macht insoweit geltend, es liege eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs vor. Das Gebot des rechtlichen Gehörs hat ua zum Inhalt, dass das Gericht den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen mit einbezieht (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 7 mwN). Das Gericht ist allerdings nicht verpflichtet, in den Entscheidungsgründen seines Urteils auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht werden. Grundsätzlich ist vielmehr davon auszugehen, dass das Gericht das Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und mit in Erwägung gezogen hat. Eine Verletzung der Pflicht, den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, kann nur dann gegeben sein, wenn dargelegt wird, dass sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (vgl zB BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16). Da die Zulassung der Revision gegen eine Entscheidung des LSG infrage steht, kommen nur Mängel des Verfahrens vor dem LSG und nicht auch vor dem SG oder aus dem Verwaltungsverfahren in Betracht, soweit nicht ein Mangel im Klageverfahren vor dem SG auch als Verfahrensmangel im Berufungsverfahren fortwirkt (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX, RdNr 89 mwN). Die Beschwerdebegründung legt - soweit sie überhaupt bezogen auf das mit der Nichtzulassungsbeschwerde verfolgte Begehren nachvollziehbar ist - einen solchen Gehörverstoß, der geeignet wäre, zur Revisionszulassung zu führen, nicht hinreichend dar.
- 8 Soweit der Kläger ausführt, weder das SG noch das LSG hätten sich erkennbar mit seinem Vorbringen sachlich auseinandergesetzt, verweist er zur Begründung zum einen darauf, dass das SG sein Klagebegehren unzutreffend erfasst habe, wie sich aus der Entscheidung des LSG ergebe. So habe die Tatsache, dass die Beklagte entschieden habe, dass sein Widerspruch unbegründet sei, die "Rechtfertigung im erstinstanzlichen Urteil", dass die Klage unzulässig sei, nicht mehr zugelassen. Soweit das SG ausgeführt habe, er wende sich weder gegen die Beitragshöhe noch gegen die Beitragspflicht, hätten diese Ausführungen dem, was im Widerspruchsverfahren vorgebracht worden sei, widersprochen. Im Gegensatz zum SG habe das LSG zutreffend die Beitragspflicht als angefochten angesehen. Mit diesem Vorbringen begründet der Kläger indessen allenfalls einen möglichen Gehörverstoß durch das SG, zeigt aber gleichzeitig nicht auf, dass sein wirkliches Begehren durch das LSG unzutreffend erfasst



worden ist. Ein in das Berufungsverfahren fortwirkender Gehörverstoß wird damit gerade nicht dargelegt.

- 9 Zum anderen macht der Kläger geltend, im Berufungsverfahren sei darauf hingewiesen worden, dass mit dem Rentenbescheid verbindlich über das Bestehen von Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner entschieden und dieser Rentenbescheid bis heute nicht aufgehoben worden sei. Das LSG habe die Frage der Erfüllungswirkung diskutiert, ohne darauf einzugehen, dass die Beitragsverpflichtung schon längst durch Abzug von Beiträgen von der Rente erfüllt gewesen sei. Auch damit wird ein Gehörverstoß nicht hinreichend bezeichnet. Das LSG hat in seinem Urteil auf Seite 7 die Rechtsauffassung des Klägers, es bestehe eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, wiedergegeben. Auf Seite 9 seines Urteils ist es dem nicht gefolgt, sondern hat ausgeführt, dass der Kläger nicht die Voraussetzungen für die Krankenversicherungspflicht als Rentner erfülle. Entgegen seiner Rechtsauffassung treffe es nicht zu, dass mit dem Rentenbescheid verbindlich über die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner entschieden worden sei. Zur Beitragszahlung und Einbehaltung von Beiträgen durch die DRV Bund hat das LSG ausgeführt, es sei nicht mehr streitig, dass die Beklagte die von der DRV Bund einbehaltenen (Pflicht-) Beiträge derzeit, aber nicht endgültig, gegen sich gelten lasse. In Anbetracht dieses Inhalts der Entscheidungsgründe hätte es weiterer und klarer Erläuterungen bedurft, welchen Vortrag des Klägers das LSG in diesem Zusammenhang nicht zur Kenntnis genommen haben könnte. Dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG nicht teilt, sondern sie für unzutreffend hält, kann einen Verfahrensfehler und die Revisionszulassung nicht begründen.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

